

JUST LOVE FESTIVAL. ²⁰²¹

VERKÄUFER REGISTRIERUNG

Veranstalter

Just Love Festival
Shree Peetha Nilaya Center
Am Geisberg 1-6
65321 Heidenrod-Springen

Bitte füllen Sie den Abschnitt aus, für den Sie sich bewerben möchten:

Verkäufer

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen.

Space type

Individueller Raum - €720* (Tisch und Stühle nicht im Preis inbegriffen)
9 m² (3x3)

Wählen Sie bei Bedarf die Anzahl der:

_____ Tisch (220x50) - €20

_____ Stühle - €6

Gemeinsamer Raum - €460*
4,5 m² (1,5 x 1,5) - (Tisch und Stühle nicht im Preis inbegriffen)

*** Die Preise sind für 9 Tage alles inklusive:** Raum, Möbel, Strom, Abfall, Internet, Raumreinigung.

Ich bin Wiederholungs verkaufer

Wir nutzen unseren eigenen Messebau (Stand). Bitte beachten Sie, dass ein optischer Unterschied zu benachbarten Ständen erforderlich ist, durch die besondere Dekoration des Zeltes, für die der Verkäufer verantwortlich ist. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Dekoration auf das Ambiente und den Rahmen des Festivals zu überprüfen.

Workshops/Lectures

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen.

Type

Lecture (45 min) - €75

Workshop (45 min) - €75

Hinweis! Beamer (nur im Vortragsbereich), ein Lautsprecher und Mikrofon sind Teil der Ausstattung vor Ort und müssen nicht mitgebracht werden. Wenn zusätzliche technische Hilfsmittel wie Flipchart, Overheadprojektor etc. benötigt werden, müssen diese vom Referenten selbst oder vom Workshop-Initiator gestellt werden.

Application

Genau und vollständige Firmierung entsprechend der Eintragung im Handelsregister bzw. Gewerbemelderegister

USt – IdNr*

Ansprechpartner*

Strasse*

Stadt*

PLZ, Ort*

Land*

Telefon/Fax*

E-Mail Ansprechpartner*

Website

Wir stellen folgende Produkte / Dienstleistungen aus*

Datenschutzerklärung*

I agree to the use of my personal data according to the [privacy policy](#).

JUST LOVE FESTIVAL. ²⁰²¹

TEILNAHME BEDINGUGEN

1. VERANSTALTUNGSTITEL

Just Love Festival 2021

2. VERANSTALTUNGSORT

Shree Peetha Nilaya Ashram
Am Geisberg 1-6
65321 Heidenrod-Springen

3. FESTIVALDAUER UND ÖFFNUNGSZEITEN

Freitag, 16.07.2021

- Aussteller: 12.00 – 21.00 (frühestmögliche Schließzeit)
- Besucher: 12.00 – 21.00

Samstag 17.07, Sonntag 18.07

- Aussteller: 10.00 – 21.00 (frühestmögliche Schließzeit)
- Besucher: 10.00 – 21.00

Montag 19.07: CLOSE

Dienstag 20.07 - Samstag 24.07

- Aussteller: 10.00 – 21.00 (frühestmögliche Schließzeit)
- Besucher: 10.00 – 21.00

Sonntag, 25.07.2021

- Aussteller: 10.00 – 20.00 (frühestmögliche Schließzeit)
- Besucher: 10.00 – 21.00

Zelt-Setup

Donnerstag, 15.07.2021

von 8:00 bis 20:00 Uhr

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Nach der Registrierung ist die Beteiligung des Verkäufers bis zum 15.05.2021 fällig.

Für den Fall, dass Ihr Verkäufer Registrierung angenommen wird, muss der Festpreis spätestens bis zum 31.05.2021 bezahlt werden, um diesen Platz zu reservieren.

Im Falle einer Stornierung müssen bis zu 4 Wochen vor Festivalbeginn 50% des Pauschalpreises gezahlt werden. Danach werden 100% berechnet.

Die Just Love Festival Organisatoren haften nicht für Schäden oder Verlust von Eigentum.

5. VORTRAGS - UND WORKSHOPRÄUME

Das Yoga / Sadhana Zelt ist mit Matten ausgestattet. Ein Headset ist ebenfalls verfügbar. Diese sind Eigentum der Festivalorganisation und müssen im Zelt bleiben. Alle anderen Hilfsmittel sind vom Yogalehrer oder den Besuchern selbst mitzubringen. Im Vorlesungs- / Akademiezelt stehen ein Beamer und ein Headset zur Verfügung. Alle anderen Hilfsmittel sind vom Dozenten mitzubringen.

6. PARKMÖGLICHKEITEN

Es gibt die Möglichkeit eines kostenlosen Parkplatzes.

7. AUF- & ABBAUZEITEN

Donnerstag, 15.07.2021, 8:00 – 20:00 Uhr

Die Parkplätze vor der Zelts sind ausschließlich nur zum Be- und Entladen und dem Veranstalter vorbehalten.

Das Be- und Entladen ist Donnerstag, den 11.07.2019, den ganzen Tag verfügbar

Am Freitag, 16.07.2021, um 12:00 Uhr.

Hat ein Aussteller zu diesem Zeitpunkt den Aufbau noch nicht beendet, so stellt der Veranstalter den durch die verspätete Öffnung entstanden finanziellen Schaden mit 1.500, – € + MwSt in Rechnung. Dieser ist vor Ort in bar, spätestens jedoch 5 Tage nach Ende der Messe auf das Konto des Veranstalters zu zahlen.

Abbau

Sonntag, 25.07.2021, 22:00 Uhr.

Ein Abbau vor 22:00 Uhr ist nicht gestattet. Der Veranstalter behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen eine Strafe von 1.500, – € + MwSt. zu erheben. Die Anlieferzone ist am Sonntag erst ab 22:00 Uhr geöffnet.

Hinweis: die Ladezone ist nur von der Rückseite des Ashrams zugänglich, NICHT über das Festivalgelände

JUST LOVE FESTIVAL. ²⁰²¹

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. VERANSTALTER

Bhakti Event GmbH
Am Geisberg 1-6
65321 Heidenrod-Springen, DE
Tel: +49 6124 605 9000
Fax: +49 6124 727 6918

2. PLATZZUTEILUNG UND PLATZÄNDERUNG

Der Veranstalter teilt mit der Zulassung, spätestens aber zwei Wochen vor der Veranstaltung, den dem Aussteller zugeteilten Standplatz unter Beifügung eines Hallenplans mit. Der Veranstalter ist in der Platzzuteilung frei. Dies gilt auch, wenn in der Anmeldung ein ausdrücklicher Wunsch des Ausstellers enthalten ist. Der Veranstalter kann eine vorgenommene Platzzuteilung ändern, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen, insbesondere damit eine Optimierung des optischen Gesamtbildes der Messe erreicht wird. Ebenso ist der Veranstalter frei, die Zugänge zum Ausstellungsort oder die Durchgänge zu verlegen.

3. AUFBAU

Die Konstruktion kann frühestens an dem oben angegebenen Aufbautag beginnen. Alle Stände müssen bis zum oben genannten Bauende (Festdatum) gebaut werden. Der Veranstalter ist berechtigt, über Stände zu verfügen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzt sind, sofern der Veranstalter kein Verschulden trifft. Soweit auf Kosten des Veranstalters keine Ausnahmen bestehen, ist er berechtigt, dem Aussteller eine No-Show-Strafe in Höhe von 1.500,- € + MwSt. zu berechnen.

4. ABBAU

Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Der Veranstalter ist bei Verstößen hiergegen berechtigt, dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.500,- € + MwSt. in Rechnung zu stellen. Der Mietvertrag für Mietstände endet grundsätzlich mit Messeschluss.

5. WERBUNG

Dem Aussteller ist Werbung aller Art nur innerhalb seines Standes und ausschließlich für die von ihm ausgestellten Güter erlaubt. Werbung und Werbemaßnahmen außerhalb des Standes sind nicht erlaubt. Hierunter fällt besonders die Verteilung von Prospekten. Bei Gestaltung der Außenwerbung sind die technischen Richtlinien des Veranstalters und des Halleneigentümers zu beachten. Werbemaßnahmen, die gegen Wettbewerbsbestimmungen, gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig. Unzulässig sind auch Werbemaßnahmen, die weltanschaulichen oder politischen Charakter haben oder andere Aussteller oder Messebesucher belästigen. Werbemittel, die hiergegen verstoßen, können vom Veranstalter für die Dauer der Veranstaltung eingezogen und sichergestellt werden. Die Duldung von Werbemitteln durch den Veranstalter befreit den Aussteller nicht von der Beachtung gesetzlicher Vorschriften.

6. BEWACHUNG

Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung übernimmt der Veranstalter eine Bewachung des Messegeländes. Eine zusätzliche Haftung des Veranstalters oder eine Aufhebung von Haftungsausschlüssen wird hierdurch nicht bewirkt. Der Veranstalter ist berechtigt, auf jedem Ausstellungsstand die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Für eine individuelle Standbewachung ist der Aussteller selbst verantwortlich.

7. TECHNISCHE LEISTUNGEN

Die Kosten für die Installation von Elektro-, Wasser-, Gas und Druckluftanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten für Verbrauch und alle anderen Dienstleistungen werden den Ausstellern (Hauptmieter des Standes) gesondert berechnet. Sämtliche Installationen bis zum Stand dürfen nur durch die von dem Veranstalter zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Aus Sicherheitsgründen ist es den Ausstellern untersagt Stromanschlüsse anderer Aussteller mitzunutzen. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

8. REINIGUNG

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Messe Bereich. Hierfür fällt eine Gebühr an, die in der Nebenkosten-Pauschale der Standgebühr enthalten ist. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von dem Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

9. AUSSTELLUNGSVERSICHERUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Abhandenkommen des Ausstellungsgutes oder der Standeinrichtungen, für Schäden aus Feuer, Einbruch- diebstahl, Wasserschäden oder höhere Gewalt. Dem Aussteller steht es frei, diese Risiken auf eigene Kosten selbst zu versichern. Im Interesse der allgemeinen Ordnung müssen jedoch alle auf Grund der vorstehenden Risiken eingetretenen Schäden vom Aussteller unverzüglich dem Veranstalter, bei Straftaten auch der Polizei gemeldet werden. Der Veranstalter haftet jedoch für solche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht haben, soweit es sich um daraus resultierende unmittelbare Schäden handelt.

10. VORBEHALT

Kann der Veranstalter aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, die Messe nicht oder nur teilweise oder nur zu anderen Zeitpunkten durchführen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz. Soweit die Messe nur verkürzt stattfindet, wird die Standmiete entsprechend gekürzt und der überschüssige Betrag zurückbezahlt. Kann eine Messe nicht stattfinden, so bleibt der Veranstalter berechtigt, bis zu 25% der Standmiete als Bearbeitungsgebühr einzubehalten, es sei denn, dass der Aussteller nur einen wesentlich geringeren Aufwand nachweist.

11. HAUSRECHT

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt Weisungen zu erteilen.

12. MÜNDLICHE ABREDEN

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von sechs Monaten seit dem letzten offiziellen Messetag.

Ort, Datum

Unterschrift